

A m t s - B l a t t

der Königl. Regierung zu Breslau.

Stück 46.

Breslau, den 14. November

1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(43) Mittels Allerhöchster Verordnung vom 15. Februar 1858 (Gesetz-Sammlung Seite 42) ist in Ausführung der Bestimmung des Artikel 15 unter c. des Münz-Vertrages vom 24. Januar 1857 (Gesetz-Sammlung Seite 312) für die Hauptmünz-Kasse der General-Münzdirektion in Berlin, für die Regierungs-Haupt-Kassen, für die Kreis-Steuer-Kassen in den östlichen Provinzen und für die Steuer-Empfänger in den westlichen Provinzen die Verpflichtung ausgesprochen, die inländischen Scheidemünzen aller Art nach ihrem vollen Nennwerthe auf Verlangen jederzeit gegen grobe Silbermünze — Courant — umzuwechseln. Die zum Umtausch bestimmte Summe darf jedoch bei der Silberscheidemünze nicht unter Zwanzig Thaler, bei der Kupferscheidemünze nicht unter Fünf Thaler betragen.

Hiernach sind die Kreis-Steuer-Kassen unseres Bezirks mit Anweisung versehen, um, soweit ihre Bestände hinreichen, eingehenden Anträgen zu entsprechen und Courant gegen Scheidemünze zu verabsoluten. Desgleichen kann bei unserer Haupt-Kasse eine solche Umwechselung erfolgen.

Breslau, den 6. November 1862.

Königl. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(41) Die Nummern-Liste der polnischen Pfandbriefe, welche in Folge der am ^{19. und 20. Septbr.} _{1. und 2. Oktbr.}

1862 stattgehabten Ziehung im zweiten Semester 1862 nach ihrem Nominalwerthe in polnischem flingenden Courant eingelöst werden, ist von Warschau hier eingegangen und kann bei den Deposital-Rendanten des hiesigen Königl. Stadtgerichts und des hiesigen Königl. Kreisgerichts, den Rechnungs-Räthen Grauer und Lindner und dem Rentanten Grande, eingesehen werden.

Breslau, den 3. November 1862.

Königliches Appellations-Gericht.

(42) Die Breslauer Thorkontrolle zu Frankenstein wird am 15. v. M. aus dem bisher dazu benutzten, an der Promenade belegenen Lokal in das an der Stadtmauer an Stelle des Thurmes neu erbaute Haus verlegt werden. Die im § 1 des Mahl- und Schlachtsteuer-Regulativs für die Stadt Frankenstein vom 20. Januar 1857 für das bisherige Thorkontrollhaus angeordnete ausnahmsweise Einweelung in den innern Stadtbezirk fällt deshalb fort und gehört dieses Haus nunmehr wiederum zum äußern Stadtbezirk. Breslau, den 7. November 1862. Der Provinzial-Steuer-Direktor. gez. v. Maassen.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Ernannt: An Stelle des verstorbenen Pfarrers Lichthorn bei St. Adalbert der Pfarrer von Corpus Christi Alexander Kliche zum katholischen Schul-Inspektor des Stadtkreises Breslau.

Befähigt: 1) Die Vakation für den bisherigen Lehrer in Münsterberg, Louis Kothheim, zum sechsten Lehrer an der evangelischen Stadtschule in Gottesberg.

2) Die Vakation für den bisherigen Hilfslehrer Johann Gottlieb Maszkos zum evangelischen Schullehrer in Prosgawe-Grotzky und Striese, Kreis Wohlau.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Zuerkannt: Auf Grund der am 21. und 22. Oktober 1862 am evangelischen Schullehrer-Seminar zu Münsterberg bestandenen Prüfung von rectoratu den Kandidaten

1) der evangelischen Theologie Reinhold Döring zu Breslau und Karl Schulze aus Hlarowo, Kreis Bleschen, 2) der Philosophie Karl Block zu Breslau und Dr. Gustav Maser zu Altscheinig, Kreis Breslau, 3) des Schulamts Eduard Weise zu Namslau

in Folge der dargebotenen wissenschaftlichen und praktischen Tüchtigkeit die Qualifikation zur Uebernahme einer Rektorstelle.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Angekehrt: Die Post-Expediten-Anwärter Rinscher in Freiburg, Gottschling, Kalesse in Breslau, Feldmann in Poln.-Wartenberg als Post-Expediten. Der Post-Expediten-Gehilfe Fabian in Polgen, der Apotheker Bachmann in Bohrau und der Kaufmann Rauschel in Leutmannsdorf als Post-Expediten. Die Militair-Invaliden Kiedel in Breslau und Scholz in Strehlen als Postunterbeamte.

Verfetzt: Der Post-Expediten Otto von Ganth nach Altwasser. Der Post-Expediten Kieß von Breslau nach Münsterberg. Der Wagenmeister Schulz von Waldenburg als Briefträger nach Schweidnitz. Der Bureaudienster Argo in Langenbielau als Paketbesteller nach Waldenburg.

Freiwillig ausgeschieden: Der Post-Expediten Wendisch in Bohrau. Der Wagenmeister Jedlika in Strehlen.

Pensionirt: Der Radmeister Krüger in Breslau.

Bermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Dem Königl. Kommerzien-Rath G. S. Heder zu Staffurt ist unter dem 20. Oktober 1862 ein Patent

auf ein System von Apparaten zur Gewinnung von Zucker aus Runkelrüben vermittelt Alkohol, in dem durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammenhange, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staates ertheilt worden.

2) Dem Herrn Theodor Würz in Leipzig ist unter dem 28. Oktober 1862 ein Patent

auf die durch Beschreibung erläuterte, für neu und eigenthümlich erkannte Darstellung eines blauen Farbstoffes,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staates ertheilt worden.

3) Dem Maschinens-Fabrikanten Richard Hartmann in Chemnitz ist unter dem 3. November 1862 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erachtete Vorrichtung an Streich- oder Krempelmaschinen für Wolle zur besseren Verarbeitung des Materials, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staates ertheilt worden.

4) Dem Herrn R. Strecken in Berlin ist unter dem 4. November 1862 ein Patent

auf eine durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erachtete rotirende Egge, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staates ertheilt worden.

Erledigte Schulstelle: Die evangelische Lehrerstelle in Märzdorf, Kreis Poln.-Wartenberg, ist vakant. Das Einkommen derselben ist auf 165 Rthlr. abgeschätzt. Vocirungsberechtigt ist das Dominium. Der Lehrer muß der polnischen Sprache mächtig sein.

Vermächtniß: Die letztwillige Bestimmung des katholischen Pfarrers Bendier zu Breslau, nach welcher die katholische Pfarrkirche ad St. Vincentium daselbst zur Erbin eingesetzt ist, und der circa 3307 Rthlr. betragende Nachlaß zur Unterhaltung des Orgelwerkes verwendet werden soll, ist landesherrlich genehmigt worden.

Geschenke: 1) Der Kaufmann Milde zu Breslau hat dem Bürger-Hospitale zu St. Anna ein Kapital von 100 Rthlr. als „Fürstbischöf. Dr. Förstersches Legat“ zur Verwaltung mit der Bestimmung geschenkt, daß die Zinsen alljährlich am 11. April an eine dürftige Person gezahlt werden sollen.

2) Der Freigutsbesitzer Friedrich Wilhelm Wolf zu Peterwitz, Kreis Schweidnitz, hat zum Andenken an seine verstorbenen Ehefrau, Ernestine Karoline geb. Ulbrich, 50 Rthlr. an das Kirchen-Vorwerk zu Peterwitz mit der Bedingung geschenkt, daß die Zinsen zur Beleuchtung der Kirche beim Jahresabschlussgottesdienste verwendet werden sollen.

3) Der Vorwerks-Ausgebinger Ignaz Scholz zu Mittelwalde hat der dasigen Armentasse 50 Rthlr. aus dem Nachlasse seiner Ehefrau geschenkt.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graf, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

stern, eine Gebühr zu entrichten, welche den Betrag von 5 Sgr. für eine zu bewirkende Fortschreibung in keinem Falle übersteigen darf.

§ 19. 1) Neu erbaute oder vom Grunde aus wieder aufgebaute Gebäude werden erst nach Ablauf zweier Kalenderjahre seit dem Kalenderjahre, in welchem sie bewohnbar, beziehungsweise nutzbar geworden sind, zur Gebäudesteuer herangezogen.

2) Ebenso treten Steuererhöhungen in Folge von Verbesserungen der Gebäude (§ 15 zu 5) erst nach Ablauf zweier Jahre seit dem Kalenderjahre in Kraft, in welchem die Verbesserung vollendet worden ist.

3) Für solche Gebäude, welche durch Brand, Ueberschwemmung oder sonstige Naturereignisse vollständig zerstört, oder von ihrem Eigenthümer gänzlich abgebrochen worden sind, wird die Gebäudesteuer von dem ersten Tage desjenigen Monats ab, in welchem die Zerstörung erfolgt oder der Abbruch vollendet ist, abgesetzt.

4) Geht durch Ereignisse der zu 3 gedachten Art der Jahresertrag eines solchen Gebäudes ganz oder theilweise verloren, so ist, sofern der erlittene Verlust den dritten Theil des jährlichen Nutzungswerthes des Gebäudes erreicht oder übersteigt, ein dem Verhältniß des stattgefundenen Verlustes entsprechender Theil, nach Umständen der ganze Jahresbetrag der Gebäudesteuer zu erlassen.

5) Dieser ganze Betrag ist auch dann zu erlassen, wenn ein Gebäude erweislich während eines ganzen Jahres benutzt geblieben ist.

§ 20. Die Gebäudesteueranlagung wird alle fünfzehn Jahre einer Revision unterworfen, bei deren Ausführung die im gegenwärtigen Gesetze enthaltenen Vorschriften ebenfalls zur Anwendung kommen.

§ 21. 1) Denjenigen Städten und den Besitzern derjenigen städtischen Grundstücke, deren grundsteuerartige Abgaben (Orbeeden, Fundschöf) innerhalb der letzten zwanzig Jahre abgelöst worden sind, sollen die an die Staatskasse bezahlten Ablösungskapitalien aus dieser erstattet werden.

2) Der Stadt Erfurt wird an Stelle des bisher an die Kammereikasse entrichteten Realgeschoffes (§ 2 zu 5) der für das Jahr 1861 zur Sollennahme gestellt gewesene Gesamtbetrag des letzteren und der bis zur Aufhebung des Realgeschoffes ohne Veränderung in dem System der jetzigen Steueranlagung oder des Prozentsatzes der Steuer sich ergebende Zuwachs als eine auf Verlangen des Fiskus mit dem zwanzigfachen Betrage in baarem Gelde ablösbare Staatsrente gezahlt.

3) Ist in Gemäßheit des § 6 des Abgabengesetzes vom 30. Mai 1820 der von einer Stadt an die Staatskasse abzuführende Servisbeitrag den städtischen Grundstücken als Grundsteuer auferlegt, so wird den Eigenthümern der vom Realservise freigeblichen Gebäude, sofern die Freiheit sich auf einen speziellen Rechtstitel gründet, als Entschädigung für die Aufhebung dieser Freiheit aus der Staatskasse der zwanzigfache Betrag desjenigen Beitrages bezahlt, mit welchem die betreffenden Gebäude, wenn ihnen nicht die Freiheit vom Realservise zugestanden hätte, zu letzterem jährlich herangezogen sein würden. Bleibt jedoch die neu auferlegte Gebäudesteuer (§ 4) hinter diesem Beitrag zurück, so wird nur der zwanzigfache Betrag der neuen Gebäudesteuer in baarem Gelde als Entschädigung aus der Staatskasse gewährt.

4) In derselben Art werden in allen übrigen Ortschaften die Eigenthümer von Gebäuden entschädigt, deren seitherige Haus- oder Grundsteuerfreiheit auf einem speziellen Rechtstitel beruht.

§ 22. Die Vorschriften des Gesetzes über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben vom 18. Juni 1840 (Gesetzsammlung für 1840 Seite 140) nebst den dazu ergangenen Erläuterungen und Abänderungen finden, soweit nicht das gegenwärtige Gesetz etwas Anderes bestimmt, auch auf die Gebäudesteuer Anwendung.

§ 23. Der Finanzminister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt und hat behufs derselben die erforderlichen Anweisungen zu erlassen.

Urkundlich unter Unserer Höchstseignhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Inseigel.

Gegeben Berlin, den 21. Mai 1861.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst zu Hohenzollern-Sigmaringen. v. Auerwald. v. d. Heydt. v. Schleinitz. v. Patow. Graf v. Pückler. v. Bethmann-Hollweg. Graf v. Schwerin. v. Roon. v. Bernuth.

Tarif

zur Veranlagung der Gebäudesteuer.

Steuersstufe	Jährlicher Nutzungswert der Gebäude. Thlr.	Jahressteuer				Steuersstufe	Jährlicher Nutzungswert der Gebäude. Thlr.	Jahressteuer			
		nach § 5 zu 1.		nach § 5 zu 2.				nach § 5 zu 1.		nach § 5 zu 2.	
		Thlr.	Sgr. Pf.	Thlr.	Sgr. Pf.		Thlr.	Sgr. Pf.	Thlr.	Sgr. Pf.	
	bis										
1.	4	—	4	—	—	23.	225	9	—	—	
2.	6	—	6	—	—	24.	250	10	—	—	
3.	8	—	8	—	—	25.	275	11	—	—	
4.	12	—	12	—	—	26.	300	12	—	—	
5.	15	—	18	—	—	27.	325	13	—	—	
6.	20	—	24	—	—	28.	350	14	—	—	
7.	25	1	—	—	—	29.	375	15	—	—	
8.	30	1	6	—	—	30.	400	16	—	—	
9.	35	1	12	—	—	31.	450	18	—	—	
10.	40	1	18	—	—	32.	500	20	—	—	
11.	45	1	24	—	—	33.	550	22	—	—	
12.	50	2	—	—	—	34.	600	24	—	—	
13.	60	2	12	—	—	35.	650	26	—	—	
14.	70	2	24	—	—	36.	700	28	—	—	
15.	80	3	6	—	—	37.	750	30	—	—	
16.	90	3	18	—	—	38.	800	32	—	—	
17.	100	4	—	—	—	39.	850	34	—	—	
18.	120	4	24	—	—	40.	900	36	—	—	
19.	140	5	18	—	—	41.	950	38	—	—	
20.	160	6	12	—	—	42.	1000	40	—	—	
21.	180	7	6	—	—	43.	1100	44	—	—	
22.	200	8	—	—	—						

Bis 2000 Thlr. steigt jede Stufe um je 100 Thlr., von 2000 Thlr. und weiter um je 200 Thlr.

Patent-Ertheilung: Dem Fabrikanten Joseph Thoma zu Bingen bei Sigmaringen ist unter dem 4. November 1862 ein Patent auf einen durch Zeichnung, Beschreibung und Modell erläuterten, für neu und eigenthümlich erachteten Schraubenschlüssel,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staates ertheilt worden. Patent-Aufhebungen: 1) Das dem Maschinenbauer August Leopold Liepe zu Brandenburg a. d. H. unter dem 19. August v. J. ertheilte Patent auf eine in Zeichnung und Beschreibung dargelegte Maschine zum Zusammenlegen von Zeugwaaren, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken, ist aufgehoben.

2) Das den Chemikern Baldamus und Grüne in Charlottenburg unter dem 30. Juni 1861 ertheilte Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Apparat zur Darstellung von Leuchtgas, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile desselben zu beschränken, ist aufgehoben.

3) Das den Chemikern Baldamus und Grüne in Charlottenburg unter dem 21. August 1861 ertheilte Patent auf ein für neu und eigenthümlich erachtetes Verfahren zur Gewinnung der Seife aus Seifwasser, ist aufgehoben.